

Green Care-Angebote für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen am Hof Allgemeine Rechtsgrundlagen



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 LE 14-20
Entwicklung für den ländlichen Raum

 Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

Inhalt

- 03 1 **Institutionelle Angebote für ältere Menschen**
- 04 2 **Institutionelle Angebote für Kinder und Jugendliche**
- 05 3 **Nicht-institutionelle Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und/oder ältere Menschen**
- 05 3.1 **Green Care Hofzeit**
- 06 3.2 **Schule am Bauernhof (Schulveranstaltung)**
- 07 3.3 **Freizeit am Hof**
- 08 3.4 **Bildung am Hof**

- 08 4 **Tiergestützte Intervention am Hof**

- 10 5 **Möglichkeiten der Verköstigung am Hof**

- 10 6 **Grundlagen der Aufsichtspflicht**
- 10 6.1 **Tiere am Hof**
- 11 6.2 **Spielplätze**
- 11 6.3 **Aktivitäten mit Kindern**
- 12 6.4 **Sorgfaltspflichten**

Vorbemerkungen

In Abstimmung mit Expert:innen der Landwirtschaftskammern, der Wirtschaftskammer sowie weiterer Jurist:innen wurden die allgemeinen Rechtsgrundlagen zentraler Green Care-Angebote aufbereitet. Neben den institutionellen Betreuungsangeboten für Kinder und ältere Menschen (z. B. Kindergarten, Tageszentrum), die auf Landesgesetzen beruhen, behandelt diese Unterlage vor allem die Grundlagen der Green Care-Angebote Hofzeit, Bildung & Freizeit am Hof, Tiererlebnis am Hof sowie Tiergestützte Pädagogik und Therapie am Hof. Diese von Green Care Österreich entwickelten Angebote werden im Folgenden als nicht-institutionelle Angebote bezeichnet, da sie sich primär an den Privatmarkt richten und gesetzlich weniger geregelt sind. Ergänzt werden diese Informationen um wesentliche Aspekte der Aufsichtspflicht.

Diese Unterlage wurde für den Green Care-Betriebsentwicklungsprozess verfasst und richtet sich an die Green Care-Koordinator:innen sowie Fachexpert:innen in den Landwirtschaftskammern.

Autor:innen

Mag.^a Senta Bleikolm-Kargl, MA, Green Care Koordinatorin Steiermark
Mag. (FH) Clemens Scharre, Green Care Österreich

Unter Mitarbeit von:

Mag.^a Marion Böck, LL.M., Landwirtschaftskammer Österreich
Andreas Robert Herz, MSc, Wirtschaftskammer Österreich
Mag.^a Maria Joas, Landwirtschaftskammer Tirol
Mag. Patrick Majcen, Landwirtschaftskammer Österreich
Mag.^a Bernadette Reichl, Unternehmensberaterin für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Carmen Simon-Klimbacher, Wirtschaftskammer Österreich
Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht
Dr. Heinz Wilfinger, Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Alle Angaben in dieser Unterlage erfolgen trotz größter Sorgfalt ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers und der Autor:innen ist nicht möglich. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts sind ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.

Herausgeber

Green Care Österreich
Gumpendorfer Straße 15/1/1
1060 Wien
office@greencare-oe.at

© Green Care Österreich

Bildnachweis

iStockphoto: Titel, S 6
Centre for Ageing Better: S 3
Martina Siebenhandl: S 4, 10
Elke Schmelzer: S 8

Stand: September 2022 / Version 01

1 Institutionelle Angebote für ältere Menschen

Bei institutionellen Betreuungsangeboten für ältere Menschen handelt es sich um stationäre Pflegeangebote oder die ambulante Betreuung in Tageszentren. Die Umsetzung solcher Angebote auf Bauernhöfen ist sehr voraussetzungsreich und umfasst u.a. folgende Aspekte:

- Bedarf in der Gemeinde muss gegeben sein
- Bauernhof bietet die notwendige Lage und Infrastruktur (ggf. Umbau möglich)
- Bäuerin/Bauer verfügt über geforderte Qualifikationen
- Weiteres qualifiziertes Personal kann eingesetzt werden
- Widmungsfrage ist geklärt
- Finanzierung ist sichergestellt (Gemeinde/Land/Klient:innen)

Zielgruppe

- Ältere Menschen mit Pflege- bzw. Betreuungsbedarf nach den Vorgaben der jeweiligen Landesgesetze.

Beispiel

- Eine Bäuerin (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin) gründet am Hof gemeinsam mit einem vom Land anerkannten Träger ein Tageszentrum für ältere Menschen. An fünf Tagen die Woche von 8 bis 16 Uhr werden Betreuungs- und Pflegeleistungen in Kombination mit aktivierenden Bauernhof-erlebnissen angeboten.

Allgemein rechtliche Grundlagen

- Der Betrieb von institutionellen Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen ist Landes-sache in Gesetzgebung und Vollziehung und unterliegt nicht der Gewerbeordnung.

Sozialversicherungsrecht

- Wenn nicht als Arbeitnehmer:in versichert (z. B. Anstellung bei einem Sozialträger), dann Neue Selbständigkeit. Neue Selbständige sind wie Gewerbetreibende nach dem GSVG versichert.
- Die freiberufliche Tätigkeit ist bestimmten Gesundheitsberufen vorbehalten (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Gesundheits- und Krankenpflege, Physio-/Ergotherapie). Siehe hierzu die Green Care-Bildungsunterlage „Recht/Steuer/Soziales“.

Steuerrecht

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Widmung/Raumordnung/Infrastruktur/Qualifikationen

- Es existieren detaillierte landesrechtliche Vorgaben für Qualifikation, Betreuungsschlüssel, Infrastruktur etc.
- Zulässigkeit in bestehender Widmung mit Gemeinde vorab abzuklären.



Beispiel ambulantes Angebot in Oberösterreich:

Alpakapoint Pointner

Tageszentrum für ältere Menschen in Oberösterreich
Renate Pointner leitet auf ihrem Hof in Windhaag bei Freistadt ein Tageszentrum für ältere Menschen, während ihr Mann Gottfried den Biobetrieb führt. Die Bäuerin und diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin betreut mit ihrem Team bis zu 24 Personen mit und ohne Demenzerkrankung in den adaptierten Räumlichkeiten des Hofes und hat hierfür zusätzlich einen barrierefreien Sinnesgarten angelegt. Das Tageszentrum ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem bäuerlichen Familienbetrieb und dem Sozialhilfverband Freistadt und trägt wesentlich zur Steigerung der Lebensqualität der Besucher:innen sowie deren Angehörigen bei.

Betreuungsplätze: 24 | Arbeitsplätze: 6

www.alpakapoint.at

Beispiel stationäres Angebot in Kärnten:

Rabingerhof, Hof Granitzer und Gipflerhof

Stationäre Altenbetreuung am Hof in Kärnten
Für Personen der Pflegestufen 0-3 bieten die Familien Ratheiser (Rabingerhof) sowie Krenn (Hof Granitzer) und Felsberger (Gipflerhof) stationäre Betreuungsangebote in familiärer Atmosphäre. Die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an den Tätigkeiten in Stall und Garten, der Kontakt zu den Tieren sowie das soziale Miteinander auf den Höfen bieten den Bewohner:innen ein aktives Leben in Gemeinschaft und mit der Natur. Bei den Angeboten handelt es sich um das vom Land Kärnten geförderte Projekt der „Alternativen Lebensräume“. Der Hof Granitzer liegt zudem in einer zertifizierten familienfreundlichen Gemeinde.

Rabingerhof Betreuungsplätze: 6 | Arbeitsplätze: 3

www.rabingerhof.at

Hof Granitzer Betreuungsplätze: 5 | Arbeitsplätze: 3

www.alternative-lebensraeume.at

Gipflerhof Betreuungsplätze: 5 | Arbeitsplätze: 2

www.gipflerhof.at

2 Institutionelle Angebote für Kinder und Jugendliche

Bei institutionellen Kinderbetreuungsangeboten handelt es sich z. B. um einen Kindergarten, einen Hort oder um Tageseltern. Die Umsetzung solcher Angebote auf Bauernhöfen ist sehr voraussetzungsreich und umfasst u.a. folgende Aspekte:

- Bedarf in der Gemeinde muss gegeben sein
- Bauernhof bietet die notwendige Lage und Infrastruktur (ggf. Umbau möglich)
- Bäuerin/Bauer verfügt über geforderte Qualifikationen
- Weiteres qualifiziertes Personal kann eingesetzt werden
- Widmungsfrage ist geklärt
- Finanzierung ist sichergestellt (Gemeinde/Land/ Elternbeiträge)

Zielgruppe

- Kinder ab dem 1. Lebensjahr (je nach Angebot)

Beispiel

- Ein Bauer (ausgebildeter Elementarpädagoge) bietet an 47 Wochen im Jahr von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr einen Kindergarten für Kinder von 2,5 bis 6 Jahren am Hof an. Es liegt ein pädagogisches Konzept vor und die Erziehung und Betreuung der Kinder steht im Fokus.

Allgemein rechtliche Grundlagen

- Der Bereich der Kinderbetreuung umfasst erzieherische Tätigkeiten mit dem Schwerpunkt der Förderung der psychischen, sozialen und emotionalen Entwicklung des Kindes.
- Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung und unterliegt nicht der Gewerbeordnung.

Sozialversicherungsrecht

- Wenn nicht als Arbeitnehmer:in versichert (z. B. Anstellung bei einem Sozialträger), dann Neue Selbständigkeit. Neue Selbständige sind wie Gewerbetreibende nach dem GSVG versichert.
- Die bäuerlichen Tageseltern können unter gewissen Voraussetzungen sozialversicherungsrechtlich dem BSVG zugerechnet werden. Im Einzelfall mit SVS abzuklären bzw. bescheidmäßig nach dem Sozialversicherungsordnungsgesetz feststellen lassen.

Steuerrecht

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Widmung/Raumordnung/Infrastruktur/Qualifikationen

- Es existieren detaillierte landesrechtliche Vorgaben für Qualifikation, Betreuungsschlüssel, Infrastruktur etc.
- Zulässigkeit in bestehender Widmung mit Gemeinde vorab abzuklären.

Beispiel Bauernhofkindergarten in Oberösterreich: Franzlhof

In der Gemeinde Pregarten leitet die Bäuerin und ausgebildete Kindergartenpädagogin Bettina Haas einen Kindergarten am Hof, während ihr Mann Hannes den landwirtschaftlichen Betrieb führt. Neben den zwei Gruppen des Privatkinder Gartens und der Spielgruppe für Ein- bis Dreijährige ist der Franzlhof auch Vertragskindergarten der Gemeinde, die durch dieses naturpädagogische Angebot für junge Familien besonders interessant geworden ist.

Betreuungsplätze: 40 | Arbeitsplätze: 6 + 1 (Freiwilliges Soziales Jahr)
www.franzlhof.at

Beispiel Kindergruppe in Salzburg:

Farm4Smile

Bäuerin Kathrin Pirchner hat als ausgebildete Tagesmutter in Kooperation mit dem Hilfswerk Salzburg eine alterserweiterte Kindergruppe auf ihrem Betrieb eingerichtet. Bis zu zwölf Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren können Tag für Tag das „Abenteuer Bauernhof“ erleben und werden von Kathrin Pirchner und weiteren Mitarbeiter:innen des Hilfswerks betreut.

Betreuungsplätze: 12 | Arbeitsplätze: 3
www.facebook.com/salchegg/



3 Nicht-institutionelle Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und/oder ältere Menschen

Während es sich bei institutionellen Betreuungs- und Pflegeangeboten um vom Land gesetzlich geregelte und geförderte Angebote der Daseinsvorsorge handelt, bieten nicht-institutionelle Angebote eine Ergänzung an Betreuungsdienstleistungen für Privatzahler:innen. Sie leisten z. B. einen Betrag zur Steigerung der Lebensqualität für ältere Menschen und deren betreuende Angehörige oder bieten Kindern und Jugendlichen naturnahe außerschulische Bildungs- und Erlebnisräume.

3.1 Green Care Hofzeit

Aktiv bleiben, Natur erleben

Green Care Hofzeit ist ein von Green Care Österreich gemeinsam mit Expert:innen aus dem Bereich der Altenbetreuung entwickeltes Angebot. Green Care Hofzeit ermöglicht älteren Menschen einen stundenweise begleiteten Aufenthalt am Bauernhof. Dabei treffen sie sich in Kleingruppen, um gemeinsam ihre Zeit im Grünen zu verbringen. Der Bauernhof mit seinen besonderen Ressourcen wie Garten, Tiere, Wald und Natur bietet dabei zahlreiche Möglichkeiten zur sinnvollen Beschäftigung und Tagesgestaltung und steigert das psychische und soziale Wohlbefinden. Der regelmäßige Kontakt zu Mitmenschen aber auch zu Kindern und Jugendlichen (intergenerative Angebote) fördert zudem die Lebensqualität und hilft gegen soziale Isolation und Vereinsamung. Gleichzeitig bereichern diese Angebote die soziale Infrastruktur in den ländlichen Regionen und stellen eine wichtige Entlastung für Angehörige dar.

Zielgruppe

- ältere, betreuungsbedürftige (nicht pflegebedürftige) Menschen.
- Entlastungsangebot für betreuende Angehörige

Beispiel

- Eine Bäuerin bietet nach Absolvierung des LFI-Lehrgangs „Green Care – Senior:innenbetreuung am Hof“ zweimal in der Woche von 13 bis 16 Uhr eine Betreuung für ältere, betreuungsbedürftige Personen in der Gemeinde an. Im Mittelpunkt steht die soziale Teilhabe und Betreuung im familiären Umfeld.

Allgemein rechtliche Grundlagen

- Freies Gewerbe der Personenbetreuung nach § 159 GewO. Die Möglichkeit zur Erbringung der Dienstleistung außerhalb des privaten Haushalts der betreuungsbedürftigen Person wurde mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie der Wirtschaftskammer Österreich abgeklärt.
- Kein Befähigungsnachweis erforderlich.

- Folgende Tätigkeiten dürfen im Rahmen des Gewerbes durchgeführt werden:
 - Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere: Zubereitung von Mahlzeiten, Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen.
 - Gesellschafterfunktion insbesondere: Gesellschaft leisten, Führen von Konversation, Aufrechterhaltung, gesellschaftlicher Kontakte.
- Nach erfolgter Anmeldung bei der Gewerbebehörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden.
- Gewerbebehörde: für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. bei Städten der Magistrat
- Voraussetzungen:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - EU/EWR Staatsangehörigkeit
 - Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen (z. B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilungen).
 - Die Gewerbebeanmeldung ist kostenlos.
 - Mit der Anmeldung wird eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer begründet (z. B. Mitgliedsbeitrag WK Steiermark EUR 80,- für Gewerbe der Personenbetreuung)

Folgende Abgrenzungen sind zu beachten:

- zu Tätigkeiten der Berufe des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und der Heilkunde (z.B. Ärztinnen und Ärzte) sowie der Berufe des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (z. B. Physiotherapie, Diätologie).
- zu landesgesetzlich geregelten Angeboten im Bereich der Pflege und Betreuung (institutionalisierte Einrichtungen wie stationäre Pflegeeinrichtungen, Tageszentren)
- zu den reglementierten Geweben der Unternehmensberatung (Coach) und der Lebens- und Sozialberatung.

Sozialversicherungsrecht

- Gewerbetreibende sind nach dem GSVG pflichtversichert

Steuerrecht

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Widmung/Raumordnung/Infrastruktur

- Personenbetreuung im familiären Umfeld (private Räumlichkeiten), daher keine (landes-)gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Infrastruktur
- Bei eigenen Räumlichkeiten: Zulässigkeit in bestehender Widmung mit Gemeinde abzuklären (Umwidmung möglich?)
- Abklärung Betriebsanlagengenehmigung
- Abklärung Hofzufahrt (z. B. mit Güterweg-Genossenschaft)
- Anschluss an Abwassersystem gegeben? Lebensmittelrecht/Trinkwasserverordnung beachten.

3.2 Schule am Bauernhof (Schulveranstaltung)

Die Herkunft unserer Lebensmittel und das bäuerliche Leben sind vielen Kindern und Jugendlichen gerade in der Stadt heute fremd, da der Bezug zur Landwirtschaft völlig fehlt. Das Projekt Schule am Bauernhof des Ländlichen Fortbildungsinstitutes (LFI) bietet in ganz Österreich mehr als 400 Möglichkeiten die verschiedensten landwirtschaftlichen Betriebe zu besuchen und somit Landwirtschaft hautnah kennenzulernen. Es wird ein Programm geboten, das alle Sinne anspricht. Die Zusammenhänge von Ökologie und Ökonomie, verschiedene Bewirtschaftungsformen, Herkunft und Produktion von Lebensmitteln sowie Entwicklungen in der Landwirtschaft sind die zentralen Lerninhalte. Die Beziehung zur Natur, der Umgang mit Tieren und das Erkennen von regionalen Lebensmitteln aus bäuerlicher Produktion stehen im Mittelpunkt.

Im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung werden Lehrausgänge auf Schule am Bauernhof-Betrieben gefördert.

Zielgruppe

- Schulklassen

Allgemein rechtliche Grundlagen

- Die Wissensvermittlung ist eine freie Tätigkeit, die keinen Gewerben oder Berufen vorbehalten ist („häuslicher Privatunterricht“).
- Bei Schule am Bauernhof handelt es sich um Schulveranstaltungen. Die Aufsichtspflicht obliegt den teilnehmenden Lehrkräften.

Sozialversicherungsrecht

- Wissensvermittlung am Bauernhof kann unter gewissen Voraussetzungen sozialversicherungsrechtlich dem BSVG als luf Nebentätigkeit zugerechnet werden

(„Bauernhofpädagogik“). Im Einzelfall mit SVS abzuklären bzw. bescheidmäßig nach dem Sozialversicherungszuordnungsgesetz feststellen lassen.

Steuerrecht

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Widmung/Raumordnung/Infrastruktur/Qualifikationen

- Zulässigkeit in bestehender Widmung mit Gemeinde vorab abzuklären
- Keine (landes)gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Infrastruktur und der Qualifikation des Personals
- Keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich
- Abschluss des LFI Zertifikatslehrgangs „Schule am Bauernhof“
- Betriebscheck durch die Schule am Bauernhof-Koordinator:in in den Bundesländern (eigener Kriterienkatalog)

Nähere Informationen unter www.schuleambauernhof.at.

Beispiel Schule am Bauernhof, Salzburg:

Gratzgut

Der biologisch geführte landwirtschaftliche Betrieb Gratzgut liegt in der Marktgemeinde Tamsweg, dem Bezirkshauptort des Lungaus im Bundesland Salzburg. Auf 1.200 m Seehöhe leitet Manfred König, Lebens- und Sozialberater in Ausbildung und unter Supervision und ausgebildeter Shiatsu Praktiker gemeinsam mit seiner Frau Elisabeth König, ausgebildete Kindergartenpädagogin und Horterzieherin, den Betrieb und bieten ein breites Green Care-Angebot an. Neben Auszeit-Hof-Angeboten und einer Kinderspielgruppe am Hof wird auch Schule am Bauernhof angeboten, mit Programmen wie „Lebensraum Bauernhof“, „Vom Korn zum Brot“, „Küken wie piepst du“ oder „Acker der Vielfalt“.

www.gratzgut.at



3.3 Freizeit am Hof

Naturbasierte, erlebnisorientierte Angebote und Veranstaltungen

Der Bauernhof kann für Menschen jeden Alters mit tollen Freizeitangeboten punkten: ob ganztägige Ferienprogramme für Kinder, kreative Tätigkeiten für ältere Menschen oder intergenerative Veranstaltungen. Mit diesen erlebnispädagogischen Angeboten und der Bereitschaft für den Schritt ins (freie) Gewerbe, bieten sich für Bäuerinnen und Bauern neue Chancen für ihre Betriebe.

Zielgruppe

- Kinder (ab 6. Lebensjahr), Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen

Beispiel

- Ein Betrieb bietet zweimal in der Woche ein 4-stündiges Freizeitprogramm für Kinder von 6 bis 10 Jahren an. Im Mittelpunkt stehen Spiel & Spaß am Hof wie Bewegungsspiele und Handwerkliches. Eine zusätzliche Vermittlung von Wissen zu bauernhofspezifischen Themen oder die Hausaufgabenbetreuung sind möglich. Ganztägige Ferienangebote sind ebenfalls durchführbar.
- Ein Betrieb bietet in den Sommermonaten 2 x die Woche ein 3-stündiges Freizeitprogramm für rüstige ältere Gemeindebewohner:innen an. Im Mittelpunkt stehen Bewegung und kreative Tätigkeiten am Hof.

Allgemein rechtliche Grundlagen

- Freies Gewerbe „Beaufsichtigung von Kindern ohne erzieherische Zwecke“ bzw. „Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)“ ist Voraussetzung
- Kinder: Angebote mit den Schwerpunkten Spiel & Spaß, bei denen es sich um eine reine Beaufsichtigung der Kinder handelt (kein erzieherischer Fokus).
- Ältere Menschen: Angebotsschwerpunkt liegt auf der sinnvollen Freizeitgestaltung am Bauernhof (keine Betreuungs- oder Pflegeleistungen).
- Freie Gewerbe: Kein Befähigungsnachweis erforderlich.
- Nach erfolgter Anmeldung bei der Gewerbebehörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden.
- Gewerbebehörde: für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. bei Städten der Magistrat
- Voraussetzungen:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - EU/EWR Staatsangehörigkeit
 - Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen (z. B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilungen).
 - Die Gewerbeanmeldung ist kostenlos.
 - Mit der Anmeldung wird eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer begründet.

- Abgrenzungen bei Angeboten für Kinder und Jugendliche:
 - Die Grenze des freien Gewerbes im Hinblick auf erzieherische und betreuende Tätigkeiten wird durch die jeweiligen Kinderbetreuungsgesetze definiert (Gewerbe endet dort, wo die regelmäßige Kinderbetreuung beginnt).
 - Gewerbliche Angebote dürfen einen gewissen zeitlichen Umfang (bundeslandspezifisch) nicht überschreiten.
 - Angebote für gleichbleibende Kindergruppen: 1 bis 2 x Woche i.d.R. gewerblich möglich, darüber hinaus können z. B. landesgesetzliche Regelungen für Horte schlagend werden. Der mögliche zeitliche Umfang ist immer im Einzelfall abzuklären!
 - Angebote für wechselnde Kindergruppen können beliebig oft umgesetzt werden. Vergleichsbeispiel wären hier Anbieter von Funparks mit wechselnden Kund:innen.
 - Im Gegensatz zur landesgesetzlich geregelten Kinderbetreuung beruht das freie Gewerbe nicht auf einem langfristigen Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Anbieter, die einzelnen Leistungen werden vielmehr direkt nach dem Leistungsende abgerechnet. Dies kann aber auch in Form eines 10er-Blocks für Bauernhoftage erfolgen.
 - Zivilrechtlich betrachtet handelt es sich aber auch hierbei um einen Vertrag (= „Willensübereinstimmung“). Eine klare Leistungsbeschreibung inkl. der Kosten muss vorhanden sein.
 - Wichtig: Das Gewerbe regelt prinzipiell nur den Zugang zur gewerblichen Tätigkeit. Die Landesgesetze regeln, wie die Tätigkeit ausgeübt werden sollte, in diesem Fall z. B. Jugendschutzgesetz, Regelungen zur Aufsichtspflicht etc.
- Abgrenzungen bei Angeboten für ältere Menschen:
 - Als Grenze zum freien Gewerbes sind die jeweiligen Landesgesetze zu berücksichtigen, die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung definieren.

Sozialversicherungsrecht

- Gewerbetreibende sind nach dem GSVG versichert.

Steuerrecht

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Widmung/Raumordnung/Infrastruktur

- Zulässigkeit in bestehender Widmung mit Gemeinde abzuklären (Umwidmung möglich?).
- Abklärung Betriebsanlagengenehmigung
- Abklärung Hofzufahrt (z. B. mit Güterweg-Genossenschaft)
- Anschluss an Abwassersystem gegeben? Lebensmittelrecht/Trinkwasserverordnung beachten.

3.4 Bildung am Hof

Wissensvermittlung rund um Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen und Lebensmittel

Bildungsangebote am Bauernhof bieten für Jung und Alt einen spannenden Einblick in die Welt der Land- und Forstwirtschaft. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von Wissen rund um die Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Tierhaltung oder den Wald.

Zielgruppe

- Kinder (ab 6. Lebensjahr), Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen

Beispiele

- Ein Bauer bietet über die Sommerzeit jeden Mittwoch ein 2-stündiges „Bauernhof-Programm“ für Kinder von 10 bis 14 Jahren an. Die Kinder lernen alles rund um die Tiere und Pflanzen am Hof sowie die daraus entstehenden Produkte und verarbeiten diese auch gemeinsam.
- Eine Bäuerin bietet jeden Freitag einen 2-stündigen „Bauernhof-Workshop“ für ältere Menschen zum Thema „Schmackhaftes aus dem Bauerngarten“ an. Es wird auch gemeinsam gebacken und gekocht.

Allgemein rechtliche Grundlagen

- Die Wissensvermittlung ist eine freie Tätigkeit, die keinen Gewerben oder Berufen vorbehalten ist („häuslicher Privatunterricht“).
- Aus dem Angebot muss klar ersichtlich werden, dass die Wissensvermittlung im Vordergrund steht (inhaltliches Programm mit konkreten Themenstellungen) und nicht etwa die reine Beaufsichtigung/Freizeitgestaltung (Spiel & Spaß) oder erzieherische Ziele bei Kindern.
- In Pausen dürfen freizeitpädagogische Elemente eingebunden werden (z. B. Bewegungsspiele zur Auflockerung zwischen den „Lerneinheiten“).

Sozialversicherungsrecht

- Wissensvermittlung am Bauernhof kann unter gewissen Voraussetzungen sozialversicherungsrechtlich dem BSVG als laufende Nebentätigkeit zugerechnet werden („Bauernhofpädagogik“). Im Einzelfall mit SVS abzuklären bzw. bescheidmäßig nach dem Sozialversicherungs-zuordnungsgesetz feststellen lassen.

Steuerrecht

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Widmung/Raumordnung/Infrastruktur/Qualifikationen

- Zulässigkeit in bestehender Widmung mit Gemeinde vorab abzuklären
- Keine (landes)gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Infrastruktur und der Qualifikation des Personals
- Keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich
- Allgemeine gesetzlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen wie z. B. ABGB oder allgemeine arbeitsrechtliche Vorschriften.

4 Tiergestützte Intervention am Hof

Im Rahmen der Green Care-Zertifizierung wird zwischen tiergestützten Angeboten unterschieden, die von Bäuerinnen und Bauern mit und ohne Grundberuf (Bildung, Gesundheit, Soziales) erbracht werden.

Ohne Grundberuf:

Geltungsbereich „Green Care – Tiererlebnis am Hof“

- In diesem Geltungsbereich liegt der Schwerpunkt der Angebote auf der Wissensvermittlung rund ums Tier sowie freizeitorientierten Tiererlebnissen.

Mit Grundberuf:

Geltungsbereich „Green Care – Tiergestützte Pädagogik und Therapie am Hof“

- In diesem Geltungsbereich können tiergestützte Angebote im Bereich der (Sozial-)Pädagogik oder Therapie angeboten werden, bei denen auch die individuelle psychosoziale Entwicklung der Klient:innen im Mittelpunkt stehen kann.

Die Umsetzung von tiergestützten Angeboten muss darüber hinaus immer den berufs- und gewerberechtlichen Bestimmungen entsprechen.



Beispiel Neue Selbständigkeit

Eine Bäuerin und Psychotherapeutin setzt im Rahmen ihrer Arbeit mit Kindern Tiere zur Unterstützung des therapeutischen Prozesses ein.

- Abgerechnet wird die therapeutische Leistung. Etwaige zusätzliche Kosten für die tiergestützten Einheiten müssen extra verrechnet werden.

Rechtliche Grundlagen

- Einige medizinisch/therapeutische Grundberufe können selbständig ausgeübt werden (Neue Selbständigkeit, Freiberufler). Dazu zählen z. B. Ärztinnen/Ärzte, Physiotherapeut:innen, Ergotherapeut:innen, Hebammen, Gesundheits- und Krankenpfleger:innen, Psychotherapeut:innen.
- Tiergestützte Einheiten können dann in die berufliche Tätigkeit methodisch integriert werden. Mit der tiergestützten Arbeit können also z. B. therapeutische Zielsetzungen unterstützt werden und Kund:innen zahlen für die berufliche Grundleistung (z. B. Therapiestunde). Es ist keine Gewerbeberechtigung notwendig.

Beispiel reglementiertes Gewerbe

Ein Bauer ist Pädagoge, ausgebildeter Lebens- und Sozialberater (Grundberuf) und verfügt über eine Zusatzqualifikation für Tiergestützte Interventionen. Er arbeitet selbständig als Berater mit Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen und setzt im Rahmen dieser gewerblichen Tätigkeit unterstützend auch tiergestützte Einheiten ein.

Rechtliche Grundlagen

- Das Angebot basiert auf dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung. Der Grundberuf des Pädagogen bietet keine Möglichkeit der freiberuflichen Tätigkeit, um individuelle psychosoziale Unterstützungsleistungen anzubieten.

Beispiel freies Gewerbe

Eine Bäuerin (kein Grundberuf) bietet unterschiedliche erlebnisorientierte Bauernhof-Nachmittage und Kindergeburtstage an und kombiniert diese mit tiergestützten Aktivitäten mit Kleintieren.

Rechtliche Grundlagen

- Die Angebote erfolgen auf Basis des freien Gewerbes der Animation (bei erlebnisorientierten Schwerpunkten, „Spiel & Spaß mit Tieren am Hof“).

Beispiel Wissensvermittlung

Ein Bauer und Sozialarbeiter (Grundberuf) bietet Workshops für Kinder ab 6 Jahren rund um Bauernhoftiere an. Er vermittelt die Grundlagen artgerechter Tierhaltung und der Verhaltensweisen einzelner Nutztiere sowie Wissenswertes rund um tierische Lebensmittel. Eingebunden werden Aktivitäten mit den im Workshop behandelten Tierarten zur kindgerechten Veranschaulichung theoretischer Inhalte.

Rechtliche Grundlagen

- Der Grundberuf (Sozialarbeiter) kann nicht selbständig ausgeübt werden. In diesem Fall kann das tiergestützte Angebot nur überwiegend der Wissensvermittlung dienen (z. B. über den Umgang mit Nutztieren).
- Die Wissensvermittlung ist eine freie Tätigkeit, die keinen Gewerben oder Berufen vorbehalten ist („häuslicher Privatunterricht“).
- Aus dem Angebot muss klar ersichtlich werden, dass die Wissensvermittlung im Vordergrund steht (inhaltliches Programm mit konkreten Themenstellungen) und nicht etwa die reine Beaufsichtigung/ Freizeitgestaltung (Spiel & Spaß) oder erzieherische Ziele bei Kindern.
- Es liegt dann eine freie Tätigkeit als TrainerIn/Vortragende/r vor (Neue Selbständige).

Sozialversicherungsrecht bei tiergestützten Angeboten (alle Beispiele)

- Gewerbetreibende und Neue Selbständige sind nach dem GSVG versichert
- Wissensvermittlung am Bauernhof kann unter gewissen Voraussetzungen sozialversicherungsrechtlich dem BSVG zugerechnet werden („Bauernhofpädagogik“). Im Einzelfall mit SVS abzuklären bzw. bescheidmäßig nach dem Sozialversicherungsordnungsgesetz feststellen lassen.
- Freie Berufe wie Ärztinnen und Ärzte sind nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) versichert.

Steuerrecht

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit

Widmung/Raumordnung/Infrastruktur bei gewerblichem Angebot

- Zulässigkeit in bestehender Widmung mit Gemeinde abzuklären (Umwidmung möglich?)
- Abklärung Betriebsanlagengenehmigung
- Abklärung Hofzufahrt (z. B. mit Güterweg-Genossenschaft)
- Anschluss an Abwassersystem gegeben? Lebensmittelrecht/Trinkwasserverordnung beachten.

5 Möglichkeiten der Verköstigung am Hof

- Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist in der Regel eine gewerbliche Tätigkeit.
- Keine gastgewerbliche Tätigkeit liegt z. B. vor, wenn es sich um eine Kostprobe selbst erzeugter Produkte oder im Rahmen von Kochkursen (selbst hergestellte Speisen) handelt sowie bei der Verköstigung im Rahmen der Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof), Buschenschank (bundeslandspezifische Regelungen beachten!) und Almausschank.
- Eine Lieferung durch externe Dienstleister (örtliches Gasthaus, Caterer), von Kund:innen direkt zu bezahlen (nicht über Luftbetrieb), ist möglich.
- Der unentgeltliche Ausschank von Getränken ist für Gewerbetreibende unter den Voraussetzungen des § 32 Abs 1 Z 15 GewO möglich.
 - Voraussetzungen sind: keine Werbung für den Ausschank, keine zusätzlichen Hilfskräfte, keine ausschließlich dem Ausschank dienenden Räume!
- Die Verköstigung im Rahmen des Gewerbes der Personenbetreuung ist möglich.



6 Grundlagen der Aufsichtspflicht

(Quelle: Dr. Wolfgang Stock 2021)

6.1 Tiere am Hof

- Die gesetzliche Haftung eines jeden Tierhalters ist in § 1320 ABGB geregelt.
- Wichtig: Angebote mit Tieren für Kinder am Hof dürfen im Rahmen von Green Care nur auf Basis einer Zertifizierung für die Geltungsbereiche „Tiererlebnis am Hof“ bzw. „Tiergestützte Pädagogik und Therapie“ umgesetzt werden. Ein sporadischer Kontakt mit den Hoftieren (nicht zentraler Bestandteil des Angebots) ist immer möglich. In allen Fällen sind folgende Punkte zu beachten:
 - Wenn Personen am Hof Kontakt zu Tieren haben, besteht eine (altersgerechte) Warn- und Aufklärungspflicht bezüglich der Eigenheiten der unterschiedlichen Tiere.
 - Hofhund: Es kann bei Kindern nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich einem Hund gegenüber immer risikolos verhalten. Kindliches Verhalten kann bei einem Hund unberechenbare Reaktionen hervorrufen. Es muss daher der gesetzlichen Verwahrungspflicht genüge getan werden:
 - Durch eine abgesonderte Verwahrung des Hundes
 - Durch sonstige Sicherungsmaßnahmen (Maulkorb)
 - Durch eine entsprechende Beaufsichtigung des Kindes (die Beaufsichtigung kann nicht neben der Arbeit am Hof erfolgen)
 - Kleintiere („Streichelzoo“): Es sollten Regeln für den Kontakt mit Kleintieren aufgestellt werden, auch wenn von diesen an sich wenig Gefahren ausgehen. Diese Regeln müssen aus Green Care-Perspektive artgerecht sein und dem Tierwohl entsprechen.
 - Für alle sonstigen Tiere gilt ganz allgemein, dass gemäß § 1320 Satz 2 ABGB der Tierhalter für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren sorgen muss. Der Sorgfaltsmaßstab ist bei (fremden) Kindern am Hof verschärft und geht über die normalerweise verlangte „Sorgfalt des ordentlichen Landwirtes“ hinaus. Bei der Bestimmung des Maßes der erforderlichen Verwahrung oder je größer die Gefährlichkeit des Tieres, desto größere Sorgfalt ist anzuwenden.
 - Da bei Kindern am Hof die Schadensmöglichkeiten größer sind, müssen auch mehr Sicherheitsanstrengungen unternommen werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass Kinder, außerhalb der beaufsichtigten tiergestützten Einheiten, nicht mit Tieren, die ihre körperliche Sicherheit bedrohen oder gefährden könnten, in Kontakt geraten können. Ein diesbezüglicher Haftungsausschluss wie z. B. „Betreten des Stalles auf eigene Gefahr“ wäre in der Regel ohne Wirkung.

6.2 Spielplätze

- Wer einen Kinderspielplatz anlegt, unterliegt einer Verkehrssicherungspflicht, die in besonderem Maß durch Ö-Normen bzw. Europa-Normen bestimmt ist. Die Europannormen werden auch unter einer ÖNORM-Zahl (ÖNORM EN) geführt.
- Normen sind Zusammenfassungen üblicher Sorgfaltsanforderungen. Sie konkretisieren die richtige Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung eines Spielplatzes.
- Bei einem allfälligen Gerichtsverfahren kommt den Normen eine wesentliche Bedeutung für die Ermittlung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit und damit als Beurteilungsmaßstab für fahrlässiges Handeln zu.
- Der Betreiber/die Betreiberin ist verantwortlich für eine fachgerechte Aufstellung geeigneter Geräte (samt den eventuell dazugehörigen Fallschutzböden) und für die regelmäßige Prüfung, Wartung und Instandhaltung.
- Wo keine Normen existieren, müssen Spielanlagen ganz allgemein dem zu erwartenden Bewegungsablauf entsprechen. Auch das Umfeld von Geräten (Freiräume, Zäune, Bepflanzung usw.) ist mit einzu beziehen.

6.3 Aktivitäten mit Kindern

- Zu den wesentlichen Aufgaben einer Kinderbetreuungsperson gehört die Einhaltung der Aufsichtspflicht. Inhalt und Umfang sind situationsabhängig und lassen sich nicht generell festlegen. Fragen, wie lange man Kinder alleine spielen lassen kann oder wie viele Kinder eine Person maximal betreuen kann, können nur in Bezug auf den Einzelfall beantwortet werden.
- Es lässt sich nur ein sehr allgemeiner Betreuungsschlüssel erstellen:
 - In geschlossenen Räumen ohne besondere Gefahr: bis zu 12 Kinder
 - Auf dem Bauernhof oder auf Ausflügen: bis zu 8 Kinder
 - Bei gefährlichen Unternehmungen (z. B. Bergtour): 4 bis 6 Kinder
 - Bei Kindern mit einer Behinderung: 1 bis 2 Kinder
- Kinderbetreuung bedeutet Sachverständigenhaftung (§ 1299 ABGB). Das hat zur Folge, dass Kinderbetreuungspersonen bei Unfällen und Schadensfällen zur Haftung herangezogen werden können.
- Das Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Alter, der Entwicklung und der Persönlichkeit des Kindes. Entscheidend ist der Leistungsstandard vergleichbarer Betreuungseinrichtungen (z. B. in Bildungshäusern u.ä.). Nicht als Maßstab herangezogen werden kann der Standard beruflicher Kinderbetreuung (Kindergärten, Schulen).
- Zur Bemessung des Sorgfaltsgrades wird von der Maßfigur einer zwar pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbewussten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Person ausgegangen.

- Die objektive Zumutbarkeit begrenzt die Haftung. Es wird von einer Kinderbetreuungsperson nicht mehr gefordert, als das in der jeweiligen Situation Zumutbare.
- Die Aufsichtspflicht fußt auf einem Vertrag zwischen den Personen, denen die gesetzliche Obsorge für das Kind zukommt (in der Regel die Eltern) und der Kinderbetreuungsperson. Der (wenn auch wie in aller Regel nur mündlich abgeschlossene) "Kinderbetreuungsvertrag" gibt den Betreuer:innen die Befugnis zur teilweisen Ausübung von Elternrechten (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht § 162 Abs 1 ABGB).
- Allgemein lässt sich davon ausgehen, dass je jünger die Kinder sind, umso mehr Intervention von Seiten der Betreuungspersonen erwartet werden kann. Dies gilt vor allem auch für "Selbstgefährdungsaktionen" von Kindern (z. B. Spielen mit gefährlichen Gegenständen usw.).
- Beispiel: Eine Bäuerin macht einen Ausflug mit den Kindern in den Wald zu einem Bachbett. Ein Kind hat völlig ungeeignetes Schuhwerk und verletzt sich an den rutschigen Trittstellen. Die Bäuerin hätte a) die Mitnahme des Kindes verweigern müssen oder b) dafür sorgen müssen, dass das Kind geeignetere Schuhe anzieht.
- Jeder, der Kinder zur Betreuung übernimmt, nimmt damit bis zu einem bestimmten Grad auch Verantwortung für diese Kinder auf sich. Er kann sich dadurch, dass er es unterlässt, Gefahren, welche das Kind bedrohen, abzuwehren, sogar strafbar machen. Aber auch Gefahren, die dem Kind aus eigenen Handlungen drohen, müssen abgewendet werden.
- Voraussetzung für die Verantwortung ist, dass die Erziehungsberechtigten das Kind der veranstaltenden Person "anvertraut" (siehe auch § 1309 ABGB) haben. Das ist dann der Fall, wenn das Kind tatsächlich übergeben worden ist und die Bäuerin bzw. der Bauer auch bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese Bereitschaft muss nicht ausdrücklich (oder gar schriftlich) erklärt werden, sondern kann sich auch schlüssig ergeben (z. B. ein Kind wird vom Bauern beim Sammeln zu einer Wanderung begrüßt und nach seinem Namen gefragt).
- Eine stillschweigende Übernahme der Aufsichtspflicht würde aber auch z. B. anzunehmen sein, wenn man einem Kind gestattet, beim Kochen oder bei der Stallarbeit „mitzuhelfen“.



6.4 Sorgfaltspflichten

- Grundfrage der Gerichte: Was hätte eine verständige Aufsichtsperson nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternommen?
- Stets ausschlaggebend für die Sorgfaltspflichten ist auch das Alter der Kinder (z. B. ist von einem 8-jährigen straßenverkehrsangepasstes Verhalten durchwegs zu erwarten). Im Allgemeinen gilt auch, dass Aufsichtspflichten von Nicht-Eltern wegen ihrer geringen Kenntnis der Eigenschaften des Kindes in der Regel stärker wahrzunehmen sind als von Eltern.
- Zur Orientierung (vgl. Nademleinsky 2019):
 - Kinder im Kindergartenalter (bis 6 Jahre) sind durchgehend zu beaufsichtigen, das heißt stets in Hör- und Sichtweite zu behalten.
 - Kinder im Volksschulalter (6 bis 10 Jahre) können bereits längere Zeit (ein bis zwei Stunden) ohne unmittelbare Aufsicht bleiben. Die Aufsichtsperson sollte aber immer wissen, wo sich das Kind gerade befindet.
 - Ältere Kinder (10 bis 14 Jahre) können auch einen ganzen Tag ohne unmittelbare Aufsicht bleiben, brauchen aber Anweisungen und Verbote.
 - Jugendliche (14 bis 18 Jahre) sind auch noch nicht völlig „aufsichtsfrei“. Insbesondere ist an die Abwehr von Schädigungen anderer Personen und Sachen zu denken.
 - Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind volljährig. Erwachsene unterliegen grundsätzlich keiner Aufsichtspflicht.
- Die gehörige Erfüllung der Aufsichtspflicht durch eine Kinderbetreuungsperson erfordert grundsätzlich Folgendes:
 - Gefahrenerforschung
 - Vorsorgliche Belehrung und Warnung
 - Überwachung
 - Eingreifen von Fall zu Fall
- Die einzelnen Mittel der Aufsichtsführung sind:
 - Erkundigung über mögliche Gefahren (z. B. Allergien usw. erfragen)
 - Vorkehrungen (z. B. Kenntnis der örtlichen Verhältnisse)
 - Verdeutlichung von Gefahren: Hinweis, Warnung, Ermahnung, Gebot, Verbot

Wichtig für die Betreuungsperson sind:

- Guter Informationsstand: Die Betreuungsperson sollte (auch bei Naturspielen) immer (ungefähr) wissen, wo sich die Kinder aufhalten und was sie tun (gefährliche Geräte? Feuer? ...)
- Erkennen von drohenden Gefahren: Dabei ist auch an Gefahren und Schäden zu denken, die Kinder anderen Personen antun könnten (z. B. beim Spiel mit Pfeil und Bogen...).
- Entschärfen der Gefahren: Sind Gefahren erst einmal erkannt, ist die Betreuungsperson zur aktiven Handlung verpflichtet, z. B. den risikoärmeren Weg für ein

Geländespiel wählen oder einem Kind ein gefährliches Spielzeug abnehmen.

- Anwesenheit bei besonderer Gefahr: Eine dauernde Anwesenheit der Betreuungsperson ist bei Führungen und Geländespielen unter Umständen nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Wenn aber besondere Gefahren vorhersehbar sind, ist eine unmittelbare Aufsicht unerlässlich (z. B. Felsstürze, das plötzliche Austreten eines Baches aus seinem Ufer...). Was eine "besondere Gefahr" ist, hängt freilich auch wieder vom Alter der Kinder ab. So wird etwa beim Holzhacken mit kleinen Kindern eine ständige unmittelbare Anwesenheit durchaus angebracht sein.
- Verhaltensanweisungen bei Abwesenheit: Verlässt die Betreuungsperson kurz die Kindergruppe, so hat sie den Kindern Anweisungen zu geben, wie sie sich während ihrer Abwesenheit verhalten sollen. Dabei braucht sie nicht für alle denkbaren Gefahren vorsorgen, sondern nur für solche, die besonders wahrscheinlich sind (z. B. Begegnung mit Tieren).
- Kontrolle der Anweisungen: Ohne Kontrolle sind Anweisungen oft nutzlos. Daher sind neben Verboten und Geboten zusätzliche von den Kindern als Kontrolle erkennbare Aktivitäten von der Aufsichtsperson gefordert. Dies bestärkt in den Augen der Kinder den Ernst und die Verbindlichkeit der Verhaltensanweisungen.
- Maßnahmen im Falle einer Nichtbefolgung: Wird im Rahmen einer Kontrolle bemerkt, dass die Verhaltensanweisungen nicht befolgt werden, so müssen darauf Reaktionen folgen, um die Verbindlichkeit der Gebote zu unterstreichen und präventiv zu wirken. Das kann von Ermahnungen, Auftragen bestimmter Aufgaben bis zum Ausschluss des Kindes von der Gruppe gehen. Es kann letztlich sogar bis zum Abbruch der Unternehmung bzw. der Kinderbetreuung führen.
- Wer meint, bestimmte Aufsichtspflichten nicht übernehmen zu können, sollte dies den Eltern mitteilen. Am besten auch schriftlich (und die Eltern unterschreiben lassen). Denn soweit Aufsichtspflichten ausdrücklich nicht übernommen werden, können sie auch nicht verletzt werden.
- Kinderbetreuungspersonen müssen sich in zumutbarer Weise selbst über individuelle Risiken einzelner Kinder informieren. Bei schriftlichen Anmeldungen sollte daher eine Rubrik für besondere Bemerkungen und Wünsche der Eltern vorgesehen sein. Dies würde von den Gerichten als Aufforderung an die Eltern angesehen werden, relevante Informationen anzuführen.
- Wer als Kinderbetreuungsperson nachweisbar in der beschriebenen Weise verfährt (also alle Erkundigungen, Anleitungen, Warnungen, Kontrollen und Maßnahmen in pädagogisch verantwortbarer, nachvollziehbarer Weise geleistet hat) wird kaum einer Verletzung der Aufsichtspflicht schuldig gesprochen werden können, und zwar auch dann nicht, wenn trotz aller Bemühungen ein Schaden eingetreten ist. Wer seine Pflichten nicht verletzt, muss auch keinen Schaden ersetzen.

Werden Sie Teil von Green Care!

Nutzen Sie Ihr Potenzial für innovative Green Care-Angebote.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail!

Green Care Österreich

Gumpendorfer Straße 15/1/1

1060 Wien

office@greencare-oe.at

T +43 (0)1 58 79 528 30

www.greencare-oe.at

www.fb.me/greencareoe

Auf der Website finden Sie weitere Informationen
sowie die Kontaktdaten in den Bundesländern.

Unsere Kooperationspartner

Die Österreichische Hagelversicherung und die NÖM AG/MGN sind namhafte Kooperationspartner von *Green Care Österreich*, die bereit sind mit ihrer Unterstützung gesellschaftliche Verantwortung für den ländlichen Raum zu übernehmen.



MGN
MILCHGENOSSENSCHAFT
NIEDERÖSTERREICH



Green Care
Österreich



Der Verein *Green Care Österreich* bildet gemeinsam mit den neun Landwirtschaftskammern Österreichs das Kompetenznetzwerk für die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Green Care-Angeboten auf aktiven bäuerlichen Familienbetrieben.